



Reit- und Betriebsordnung

1. Allgemeines

- Die Betriebsordnung ist Bestandteil des Einstellvertrages.
- Die Betriebsordnung ist bindend für alle Nutzer der Reitanlage
- Die Reitanlage und das Zubehör sind sorgsam zu behandeln. Das Reiten und die sonstige Benutzung der Reitanlagen geschehen auf eigene Gefahr. Eine Schadenhaftung des Vereins ist ausgeschlossen.
- **Nichtmitgliedern** ist die Benutzung der Reitanlage **nicht** gestattet.
- **Ausnahmen** hierzu sind:
 - o Die Teilnahme an Kursen, Lehrgängen und reiterlichen Veranstaltungen gegen eine vom Veranstalter festgelegte Gebühr.
 - o Für Gastreiter nach Genehmigung durch die Vorstandschaft, ebenfalls gegen eine vom Vorstand festgelegte Gebühr.

2. Gebühren

- Für Pferde von Vereinsmitgliedern muss eine Reitanlagennutzungsgebühr bezahlt werden (siehe hierzu: *Gebührenverordnung*)
- Pferde von Nichtvereinsmitgliedern dürfen auch von Mitgliedern nur in Ausnahmefällen gegen eine von Vorstand festgelegte Gebühr auf den Anlagen geritten werden.

3. Reitordnung

- Die vom Vorstand festgelegte Zeiteinteilung für Abteilungs- und Voltigierunterricht ist am Schwarzen Brett und auf der Homepage des Vereins ersichtlich. Zu diesen Zeiten dürfen keine anderen Pferde in der Bahn gearbeitet werden.
- Befinden sich Reiter in der Bahn und will jemand diese betreten oder verlassen, ist vor dem Öffnen der Bandentür deutlich und in angemessener Lautstärke „**Tür frei**“ zu rufen und die Antwort „**Ist frei**“ abzuwarten.
- Halten und Schrittreiten ist auf dem ersten Hufschlag untersagt, wenn mehrere Reiter die Bahn benutzen. Der Hufschlag ist stets für Galopp- und Trabarbeit freizuhalten. Reiten auf entgegengesetzter Hand ist nur zulässig wenn alle Reiter diesem zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen. Bei Nichtübereinstimmung kann nach gewissen Zeiträumen um einen Handwechsel gebeten werden.



Reit- und Betriebsordnung

- Longieren am Stallhalfter ist NICHT erlaubt wenn sich andere Pferde/Reiter in der Bahn befinden.
- Sollten sich mehr als zwei Reiter in der Halle / Bahn befinden, ist das Longieren nur mit Einverständnis der in der Bahn befindlichen Reiter erlaubt.
- Wird in der Halle / Bahn longiert und es wollen mehr als 2 Reiter zum Reiten in die Halle / Bahn, so hat der Longierende das Longieren innerhalb von 15 Minuten zu beenden.
- Das Longieren von 2 Pferden in der Halle / Bahn ist nur erlaubt wenn sich kein anderes Pferd in der Halle / Bahn befindet. Werden 2 Pferde in der Halle / Bahn longiert, und will ein Reiter in die Halle / Bahn, so ist zumindest ein Zirkel innerhalb von 15 Minuten frei zu machen.
- Longieren sowie Springen ist auf dem Sandplatz im Innenhof grundsätzlich untersagt.
- Springen ist nur mit Einverständnis der in der Halle / Bahn befindlichen Reiter gestattet sowie zu den im Hallenbelegungsplan ausgewiesenen Zeiten.
- Das Freispringen oder Laufen lassen von Pferden ist grundsätzlich nur in den Hallen erlaubt und wenn niemand anderer in der Bahn ist. Das Pferd ist hierbei dauerhaft in der Bahn zu beaufsichtigen. Für Schäden jeglicher Art haftet die Aufsichtsperson bzw. der Pferdebesitzer. Will ein Reiter die Bahn benutzen, so ist das frei laufende Pferd an die Hand zu nehmen und die ggf. in der Bahn befindlichen Hindernisse aufzuräumen.
- Jeder Reiter ist verpflichtet nach Benutzung der Reitanlagen diese in ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Hierzu zählen unter anderem das Abmisten und die Beseitigung von entstandenen Löchern und Unebenheiten.
- Maßnahmen zur Anlagenpflege sollten von allen Benutzern als vorrangig betrachtet werden.

4. Reitstunden

- Grundsätzlich müssen die Reiter in einer Reitstunde ordnungsgemäß einen Reithelm tragen.
- Die Teilnehmer einer Reitstunde haben sorgsam mit Pferden, Sattel- und Zaumzeug umzugehen.
- Der Reitlehrer hat die Pflicht abgehaltene Reitstunden in das Reitstundenbuch einzutragen.



Reit- und Betriebsordnung

- Des Weiteren muss der Reitlehrer die Versorgung der Schulpferde und deren Ausrüstung kontrollieren.
- Kann ein Reitschüler an einer Reitstunde nicht teilnehmen, so hat er dies vor der Reitstunde dem Reitlehrer zu melden. Bei häufigem unentschuldigtem Fehlen behält der Reitlehrer sich vor den Reitstundenplatz neu zu belegen.
- Der Reitlehrer ist verpflichtet seine Reitschüler zur Reitanlage hin und zurück zu begleiten.
- Ab Eintritt der Dämmerung sind auf dem Hin- und Rückweg zur bzw. von der Reitanlage im Hopfengarten beim Reiten auf Schulpferden Warnwesten zu tragen.
- Reitstunden mit Privatreitlehrern müssen im Vorfeld von der Vorstandschaft genehmigt werden.

5. Ausritte

- Auf Vereinspferden müssen auch bei Ausritten die entsprechenden Reitstundenpreise bezahlt werden.
- Auch Ausritte müssen vom Reitlehrer ins Reitstundenbuch eingetragen werden.
- Reitlehrer können nach eigenem Ermessen mit der Abteilung ins Gelände. Es empfiehlt sich einen zweiten, erfahrenen Reiter mitzunehmen. Bei solchen Ausritten bestimmt der Reitlehrer, bzw. der erfahrenste Reiter Tempo, Gangart und Wege. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Auf öffentlichen Straßen und Wegen sind die Vorschriften der Straßenverkehrs-ordnung zu beachten. Das Vorbeireiten an Fußgängern oder Radfahrern hat grundsätzlich im SCHRITT zu erfolgen. Beim Reiten im Gelände hat sich der Reiter stets an die Hinweise aus „Reiten auf Feld- und Waldwegen in Baden-Württemberg“ zu halten.
- Sind längere Ausritte geplant (Tagesausritt, 2-Tagesritt, usw.) entscheidet der Vorstand über den zu entrichtenden Betrag bei Schulpferdereitern.
- Bei Ausritten mit Schulpferden wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur Ausritte mit mindestens 3 Teilnehmern erlaubt sind. Für Unfälle bei Einzelausritten oder Ausritten zu zweit kann der Verein nicht haftbar gemacht werden.



6. Rauchverbot

- DAS RAUCHEN IN DEN REITHALLEN und IM STALLGEBÄUDE IST STRENTENS VERBOTEN!!!!
(Ausnahme: Im Vorraum des WC im Stallgebäude)

7. Sonstiges

- Pferdeanhänger dürfen nur auf den vom Vorstand ausgewiesenen Flächen abgestellt werden.
- Das Parken auf dem Parkplatz des Tennisclubs ist grundsätzlich nicht gestattet.
- Das Putzen, Abtrensen und Absatteln von Pferden in der Stallgasse ist verboten.
- Anfallender Privatmüll (z.B. Futtersäcke, Decken, etc.) sind eigenverantwortlich und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Bei Hufbeschlag vor / in den Stallungen sind jegliche Nagel- / Hufabfälle zu beseitigen.
- Nichteinhaltung und / oder Zuwiderhandlung zu den Anordnungen der Betriebsordnung kann zu Abmahnung und Kündigung durch den Vorstand führen.

Stand Januar 08

Reit- und Fahrverein Ochsenhausen e.V.

R.Gräser, 1. Vorsitzender

I.Bühler, 2. Vorsitzende